

## Benutzerordnung

1. Der **Benützer** hat sich bei seinem ersten Besuch im jeweils laufenden Kalenderjahr mit einem Lichtbildausweis zu **legitimieren** sowie Zweck und Thema seiner Forschungen in den **Benützerbogen** einzutragen und die **Kenntnisnahme der Benutzerordnung** durch Unterschrift zu **bestätigen**.
2. **Bestellungen, Reservierungen und Rückstellungen von Archivalien bzw. Druckwerken** erfolgen ausschließlich über den zuständigen Referenten, der auch den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Materials festlegt. Der Abschluss der Arbeiten ist dem zuständigen Referenten mitzuteilen.
3. Die vorgelegten Archivalien bzw. Druckwerke sind mit besonderer **Sorgfalt** zu behandeln; eigenmächtiges Umreihen von Aktenstücken innerhalb eines Faszikels ist untersagt.
4. Taschen, Überkleider, Schirme und dergleichen sind ausnahmslos an der **Garderobe** abzulegen bzw. in den dort befindlichen versperrbaren Kästchen zu verwahren; sie dürfen zu den Arbeitstischen nicht mitgenommen werden.
5. Im Benützerraum ist **Ruhe zu bewahren**, daher ist Betrieb von Mobiltelefonen grundsätzlich untersagt. Das Rauchen im Benützerraum ist verboten, desgleichen die Mitnahme von Speisen und Getränken. Den Anweisungen der Bediensteten des Burgenländischen Landesarchivs bzw. der Burgenländischen Landesbibliothek ist zu entsprechen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Benutzerordnung kann die Benützung von Archivgut untersagt werden.
6. Die **Benützung** von Archivalien und Druckwerken hat ausschließlich im Benützerraum zu erfolgen. Eine **Entlehnung** von Druckwerken ist gemäß den üblichen Entlehnbedingungen möglich.
7. Auf Wunsch können von Archivalien (auch Fotos) und Druckwerken **Fotokopien bzw. Reproduktionen** kostenpflichtig hergestellt werden.
8. Der Benützer ist verpflichtet, von jeder Arbeit, die wesentlich auf den Beständen des Landesarchivs bzw. der Landesbibliothek beruht und gedruckt erscheint oder in anderer Weise vervielfältigt wird (z. B. Dissertationen), der Abteilung 7-Kultur, Wissenschaft und Archiv, ein **Belegexemplar** zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Reproduktionen von Archivalien.
9. Die Bereitstellung von Archivalien bzw. Druckwerken erfolgt unbeschadet der urheberrechtlichen Rechte Dritter. Bei der Verwertung urheberrechtlich geschützter Archivalien bzw. Druckwerke hat der Benützer die Vorschriften des **Urheberrechtes** in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
10. Bei jeder Form der Wiedergabe ist ein entsprechender **Herkunftsvermerk** (bei Archivalien unter Angabe der Signatur) anzubringen.
11. Bei Auswertung der vorgelegten Archivalien sind **schutzwürdige Belange Dritter** (Intimsphäre, Datenschutz, Privatbereich, Persönlichkeitsrecht) zu beachten, deren widerrechtliche Verletzung zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen (Verpflichtung zu Schadenersatz und Widerruf, Verurteilung wegen übler Nachrede u.ä.) nach sich ziehen können.

Die Direktion des  
Burgenländischen Landesarchivs